

Abschnitt	Ordnung	Abk.	Seiten bzw. Gliederungspunkt/e	
B	Wettspielordnung	WO	4.6.c – Seite 13 nach Absatz	Die Gastmannschaft, die eine Spielverlegung beantragt, hat die durch diese Verlegung entstehende nachgewiesene Hallennutzungsgebühr der Sporthalle dem Spielpartner zu erstatten“. - Der Antrag wurde vom Vorstand bestätigt und tritt ab 01.01.2016 in Kraft